



► Nr. VO/2019/08498
öffentlich

Lübeck, 20.12.2019

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.02.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.02.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
25.02.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.02.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS) wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	zugestimmt
1.300 – Bereich Recht	zugestimmt
3.030 – FB Controlling	zugestimmt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck (HL), Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), erhebt Anschlussbeiträge nach der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen in der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Die jeweiligen Beitragssätze und Deckungsgrade sind regelmäßig zu kalkulieren.

Die Neukalkulation der Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund der Rechnungsperiodenkalkulation und ist für die jeweils nächste Kalkulationsperiode fortzuführen. Dazu wird üblicherweise ein etwa zehnjähriger Zeitraum betrachtet, dieser umfasst jeweils ca. fünf Jahre vor und nach dem Kalkulationszeitpunkt. Es wird der entstandene bzw. geschätzte Aufwand für die Herstellung der örtlichen Entwässerungsanlagen ermittelt.

In diesem Zeitraum sind die bereits abgeschlossenen, die im Bau befindlichen und die noch vorgesehenen entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen einzubeziehen. Der örtliche, entwässerungstechnische Aufwand ist den nach dem Vorteil gewichteten Flächen gegenüber zu stellen. Das Ergebnis daraus ist der Beitragssatz, der für einen m² beitragspflichtiger Fläche für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Entwässerung erhoben wird. Der Beitragssatz ist durch Satzungsregelung zu bestimmen, ebenso wird der prozentuale Deckungsgrad des Aufwandes durch Beiträge in der Satzung festgelegt. Der Deckungsgrad dient der Abfederung von außergewöhnlichen Steigerungen des Beitragssatzes. Deshalb wurde der ermittelte, ungekürzte Beitragssatz dem bisherigen Beitragssatz gegenübergestellt. Dabei wurde festgestellt, dass es zu einer deutlichen Kostensteigerung gekommen ist. Die Gründe liegen einerseits in der guten Baukonjunktur und der damit einhergehenden Verknappung und andererseits in der Erschließung von Wohnbauflächen, die mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Es werden umfangreiche Erschließungsanlagen für relativ kleine Einfamilienhaus- oder Reihenhaushausgrundstücke notwendig - kleine Grundstücke, 1-geschossig, kleine Grundflächenzahl (GRZ). Danach wurde der ungekürzte Beitragssatz mit dem bisherigen Deckungsgrad angesetzt und dieser überprüft. Bei einem unveränderten Deckungsgrad wäre es zu einem starken Kostenanstieg der Grundstückseigentümer gekommen, die zukünftig zur Beitragszahlung herangezogen worden wären. Zur Dämpfung der Kostensteigerung ist daher im Gegenzug der Deckungsbeitrag abgesenkt worden, um eine gleichmäßige und kontinuierliche Belastung der zukünftigen Gebührenzahler wie bei den bisherigen Gebührenzahlern sicherzustellen. Es ist damit weitestgehend sichergestellt, dass die Höhe der Beitragssätze auch in Bauprojekten, die über mehrere Kalkulationsperioden andauern, nicht ständig verändert werden muss. Die Gleichbehandlung aller Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner ist damit gewährleistet. Die Festsetzung des Deckungsgrades nimmt Einfluss auf die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren. Das bedeutet, dass ein jeweils höherer oder niedriger Deckungsgrad einen geringeren oder höheren die Gebührenkalkulation beeinflussenden Betrag nach sich ziehen kann.

Die letzte Kalkulation des Beitragssatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser fand im Jahre 2015 statt und umfasste die Jahre 2010 bis 2019. Der Schmutzwasserbeitragssatz wurde seinerzeit in seiner Höhe nicht geändert, er blieb unverändert mit 4,27 EUR/m² bestehen, lediglich der Deckungsgrad wurde entsprechend der Neukalkulation von 71 % auf 71,2 % angepasst. Der Niederschlagswasserbeitrag wurde in der Höhe nicht geändert, auch hier wurde lediglich der Deckungsgrad von 66,5 % auf 61,6 % angepasst. Die ABS wurde zum 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung der Beitragssätze der letzten zwanzig Jahre ist nachfolgend dargestellt:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m ²	
	SW	RW	SW	RW
1993	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
1997	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
2000	50 %	50 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2002	50 %	70 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2007	65 %	90 %	4,27 EUR	8,49 EUR
2013	71%	66,5%	4,27 EUR	8,49 EUR
2016	71,2%	61,6%	4,27 EUR	8,49 EUR

Die Deckungsgrade von 71,2 % für Schmutzwasser und 61,6 % für Niederschlagswasser führten, wie bereits ausgeführt, eine kontinuierliche Beitragsveranlagung fort.

Die aktuelle Neukalkulation (Anlage 3) umfasst die Jahre 2015 bis 2024. In dieser zehnjährigen Kalkulationsperiode wurden die Jahre 2015 bis 2019 mit den vorliegenden Ist Zahlen und die Jahre 2020 bis 2024 mit den geschätzten Planzahlen eingerechnet, daraus ergibt sich nachfolgend der Vorschlag zur Weiterentwicklung der Beitragssätze:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m ²	
	SW	RW	SW	RW
2019	21,47 %	22,08 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Auch die jetzt vorgeschlagenen Deckungsgrade von 21,47 % für Schmutzwasser und 22,08 % für Niederschlagswasser führen eine kontinuierliche Beitragsveranlagung bei gleichbleibenden Beitragssätzen zukünftig weitestgehend fort.

Aufgrund der stark gestiegenen Kosten wäre es bei einem unveränderten Deckungsgrad zu einer deutlichen Anhebung des Beitragssatzes für die zukünftigen Grundstückseigentümer gekommen. Alternativ wurde abgewogen, den Beitragssatz anzuheben und gleichzeitig den Deckungsgrad etwas abzusenken, was im Ergebnis ebenfalls zu einer stärkeren Belastung zukünftiger Grundstückseigentümer geführt hätte. Nach sorgfältiger Abwägung und unter Ausnutzung der zulässigen Entscheidungsfreiheit wurde sich dafür entschieden, den Beitragssatz auch zukünftig unverändert zu lassen und entsprechend den Deckungsgrad weiter abzusenken. Damit wird wahrscheinlich aber schon in der kommenden Kalkulationsperiode eine Erhöhung des Beitragssatzes unausweichlich sein, sollten die Kosten in den kommenden fünf Jahren in gleichem Maße steigen, wie in den vergangenen fünf Jahren und den nächsten prognostizierten fünf Jahren. Der Spielraum, der durch die Regulierungsmöglichkeit über die Veränderung des Deckungsgrads übrigbleibt, ist nur noch sehr klein.

Der nicht durch den Beitragssatz gedeckte Anteil der Anschlusskosten wird durch die Solidargemeinschaft aller Gebührenzahler getragen. Das wird im Rahmen der Nachkalkulation der Abwassergebühren berücksichtigt. Zusätzlich werden im Gegenzug aber die angesammelten Anschlussbeiträge in regelmäßigen, jährlich wiederkehrenden Beträgen aufgelöst und der Abwassergebühr entlastend wieder gutgeschrieben.

Die Neukalkulation (Anlage 3) hat somit ergeben, dass sowohl der Beitragssatz für Schmutzwasser, als auch der Beitragssatz für Niederschlagswasser beibehalten werden kann. Es ist lediglich eine Anpassung des Deckungsgrades erforderlich.

Die nächste Neukalkulation wird im Jahre 2024 stattfinden und dann den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2028 umfassen

.
Anlagen:

1 - 3

Senator Ludger Hinsen

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom
.....(Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 28 S. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und des § 32 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016), wird die Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2015 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.12.2015), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:**
Nach dem Wort „Schmutzwasser“ wird „71,2 %“ ersetzt durch „21,47 %“.
2. **§ 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:**
Nach dem Wort „Niederschlagswasser“ wird „61,6 %“ ersetzt durch „22,08 %“.
3. **§ 12 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:**
Nach dem Wort „gem.“ wird „§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 3“.
4. **§ 12 Abs. 1, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:**
Nach dem Wort „Bereiches“ wird „Steuern“ ersetzt durch „Haushalt und Steuerung“.
5. **§ 12 Abs. 1, letzter Satz wird wie folgt geändert:**
Nach dem Wort „des“ wird „§ 17“ ersetzt durch „§ 38“.
6. **§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „Abgabenerhebung“ wird ersetzt durch „Aufgabenerfüllung“.
7. **§ 14 wird wie folgt geändert:**
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Beitragspflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung der Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.

Lübeck, den

Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung/ Änderung

Alte Fassung bis 31.12.2019	Neue Fassung ab 01.01.2020	Begründung
<p>Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2015 (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)</p>	<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom (Unterschrift Bürgermeister) (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)</p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad</p> <p>(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 71,2 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 61,6 % durch Beiträge gedeckt.</p>	<p>§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad</p> <p>(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 21,47 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 22,08 % durch Beiträge gedeckt.</p>	<p>Absätze 1-3 bleiben unverändert. Änderung der Deckungsgrade aufgrund der Neukalkulation.</p>
<p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern der Hansestadt Lübeck 	<p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck 	<p>Ziffer 1. [...] bleibt unverändert.</p>

<p>3. - 8. [...]</p> <p>Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 LDSG S-H ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen und deren Anschriften, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder.</p>	<p>3. - 8. [...]</p> <p>Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 38 LDSG S-H ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen und deren Anschriften, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder.</p>	<p>Ziffer 3. bis 8. bleiben unverändert.</p> <p>Absätze 3 + 4 bleiben unverändert.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 24.10.2000 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.10.2000), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.10.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.10.2013), und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Änderung von Grundstücksanschlüssen der Hansestadt Lübeck vom 06.11.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.11.2001).</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Beitragspflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung der Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.</p>	

Darstellung der Neukalkulation

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe (EBL), erheben Anschlussbeiträge zur teilweisen Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem über Schmutzwasser-, Mischwasser- oder Regenwasserkanäle, wobei der erstmalige Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung beitragspflichtig ist.

Die Hansestadt Lübeck hat sich in der Vergangenheit für die Rechnungsperiodenkalkulation entschieden, so dass in regelmäßigen Abständen für eine neue Kalkulationsperiode eine neue Berechnung der höchstzulässigen Anschlussbeiträge erforderlich wird und somit laufend mit der Fortführung, also der Erweiterung der öffentlichen Einrichtung, die dazugehörigen, d.h. für den gleichen Kalkulationszeitraum sich ergebenden, Anschlussbeiträge zu berechnen sind.

Der ermittelte höchstzulässige Anschlussbeitragssatz ist dann ins Verhältnis zum festgesetzten Anschlussbeitragssatz zu bringen und dann ist zu entscheiden, ob der festgelegte Anschlussbeitragssatz angehoben oder gesenkt werden muss, da die neue Berechnung einen höheren Bedarf ergibt oder weil tatsächlich in der neuen Periode der nachgewiesene höchstzulässige Beitragssatz geringer ist, als in der Satzung festgelegt wurde.

Die nachfolgend erstellte Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Jahre 2015 - 2024 und berücksichtigt sowohl bereits fertiggestellte Erschließungseinrichtungen 2015 - 2019 mit den dazugehörigen veranlagten beitragspflichtigen Grundstücken (Flächen), als auch den Planungszeitraum 2020 - 2024 der zukünftigen Jahre.

Üblicherweise wird ein etwa zehnjähriger Zeitraum in der Rechnungsperiodenkalkulation betrachtet, im vorliegenden Fall die Jahre 2015 - 2024, wobei alle Maßnahmen bis zur Mitte dieser Periode als ausgeführt und fertig gestellt betrachtet werden und alle Maßnahmen in der 2. Hälfte der Kalkulationsperiode als solche, die sich in der Planung befinden, wobei dann für diese Maßnahmen die geplanten Kosten zugrunde gelegt werden.

1. Grundzüge der Rechnungsperiodenkalkulation 2015 – 2024

Die Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Investitionen von 2015 bis 2024 und ist gegliedert in

- Teil A - bereits von EBL selbst gebaute und zu Beiträgen veranlagte fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2015 - 2019 (Investitionen)
- Teil B – bereits von verschiedenen Erschließungsträgern im Auftrag der EBL ausgeführte und nach Satzung beitragsmäßig mit diesen abgerechnete fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2015 - 2019 (Investitionen) und Erschließungsgebiete
- Teil C - geplante Erschließungsgebiete 2020 – 2024
- Teil D - geplante Nacherschließungsmaßnahmen 2020 – 2024

Alle vier Teilabschnitte A, B, C und D werden für die Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes sowohl hinsichtlich des beitragsfähigen Kostenaufwandes als auch der beitragspflichtigen Fläche zusammengefasst und ergeben durch Division den höchstzulässigen Anschlussbeitragssatz.

Dieser ist dann dem nach Beitragssatzung in § 5 Ziff. 1 für Schmutzwasser und Ziff. 2 für Niederschlagswasser festgesetzten Beitragssatz gegenüberzustellen.

2. Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation

Das Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation nach den Teilen A, B, C und D ist in tabellarischer Übersicht am Ende dieser Anlage 3 zusammengetragen nachfolgend dargestellt.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Schmutzwasser 4,27 €/m², so dass der höchstzulässige Schmutzwasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 21,47 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Niederschlagswasser 8,49 €/m², so dass der höchstzulässige Niederschlagswasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 22,08 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

3. Satzungsrechtliche Auswirkungen

Schmutzwasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.

Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Schmutzwasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber über den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragsatzung vorgegebenen Prozentwerten.

Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragsatzung folgende Konsequenz gezogen:

in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Schmutzwasser auf 21,47 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Niederschlagswasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.

Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Niederschlagswasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber unter den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragsatzung vorgegebenen Prozentwerten.

Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragsatzung folgende Konsequenz gezogen:

in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Niederschlagswasser auf 22,08 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Periodenkalkulation 2015 bis 2024

ABS - Anlage 3

Zusammenstellung der Nacherschließungsmaßnahmen, Teil A, B, C und D

Beiträge 2015 bis 2024

- höchstmöglicher Beitragssatz -

Teil	Teil der berücksichtigten Nacherschließungen und Erschließungen	SW-Nacherschließung und Erschließung		RW-Nacherschließung und Erschließung	
		Aufwand (€)	Fläche (m ²)	Aufwand (€)	Fläche (m ²)
A	von EBL selbst gebaute und zu Beiträgen veranlagte Maßnahmen	732.697,28	341.294,80	80.694,78	26.324,62
B	Erschließungsverträge ausgeführt	1.986.460,81	279.751,40	1.532.958,75	68.658,43
	Zwischensumme I abgeschlossene Investitionen	2.719.158,09	621.046,20	1.613.653,53	94.983,05
C	Erschließungsverträge im Bau	4.647.870,00	126.548,90	2.025.300,00	17.277,25
D	geplante Nacherschließungen	15.893.113,00	421.797,00	1.100.000,00	10.990,75
	Zwischensumme II. Geplante und im Bau befindliche Erschließungen	20.540.983,00	548.345,90	3.125.300,00	28.268,00
Gesamt	2015 - 2024	23.260.141,09	1.169.392,10	4.738.953,53	123.251,05
	erforderlicher (höchstmöglicher) Beitragssatz	19,89 €/m ²		38,45 €/m ²	
	z. Zt. vorhandener Beitragssatz	4,27 €/m ²		8,49 €/m ²	
	Deckungsgrad	21,47%		22,08%	
	Ansatz mit neuem Deckungsgrad	4,27 €/m ²		8,49 €/m ²	